

SATZUNG

Freundeskreis des

Max-Born-Gymnasiums Neckargemünd e.V.

gegründet 1970

i. d. F. vom 19.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Vereinigung führt den Namen „**Freundeskreis des Max-Born-Gymnasiums Neckargemünd e.V.**“. Sie hat ihren Sitz in Neckargemünd und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele der Vereinigung

Die Vereinigung dient der Förderung des Max-Born-Gymnasiums Neckargemünd sowie seiner kulturellen und gesellschaftlichen Belange, sie fördert die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule sowie die Gemeinschaft der ehemaligen Schüler des Max-Born-Gymnasiums.

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Max-Born-Gymnasiums, der Erziehung, der Jugendpflege und der Volksbildung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können werden: Eltern, Lehrer und alle, die sich mit dem Max-Born-Gymnasium Neckargemünd besonders verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft kann durch einen einfachen schriftlichen Antrag erworben werden, über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitgliedsbeiträge werden, sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, im Oktober bzw. November eines Jahres per SEPA Lastschrift eingezogen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Keine Person wird durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Max-Born-Gymnasium Neckargemünd besondere Verdienste erworben hat.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn das Mitglied

- a) dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zufügt,
- b) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit. Die Gründe des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied schriftlich vom Vorstand zu eröffnen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen von der Eröffnung des Beschlusses an, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung der „Freunde des Max-Born-Gymnasiums Neckargemünd e.V.“ sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) bis 5 Beisitzern
- f) dem Schulleiter und dem Vorsitzenden des Elternbeirates kraft Amtes.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, währt jedoch bis zur Neuwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann für die Ämter c) bis e) durch die Vorstandsmitglieder ein kommissarischer Nachfolger bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bestellt werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst (mit Ausnahme des § 3 Abs. 5), bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen sind abzuhalten, so oft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende vertreten die Vereinigung nach außen hin (im Sinne des § 26 BGB), und zwar jeder für sich allein.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen, berät und entscheidet über vorliegende Anträge sowie über folgende Angelegenheiten:

1. die Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund der durch zwei Kassenrevisoren erfolgten Kassenprüfung,
2. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung der Vereinigung .

Mitgliederversammlungen sollen einberufen werden:

- a) alljährlich in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- c) wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform über die Homepage des Max-Born-Gymnasiums oder per E-Mail durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung der Vereinigung

Zur Auflösung der Vereinigung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Max-Born-Gymnasium Neckargemünd zu mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. September 1970 angenommen und in der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1971, 15. Mai 1986, 02. Mai 1989, 13. März 2013, 23.02.2016 und 19.03.2024 ergänzt.

Die Eintragung der Vereinigung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg erfolgte am 28. Mai 1971 unter der Nr. 663 des Vereinsregisters